
Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Griechenland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

AEPI
www.aepi.gr

Appolon
www.appollon.org.gr

1. Besteuerungssystematik

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Griechenland, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem griechischem Recht führen.

Das deutsch-griechische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 8 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Griechenland, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 11 Abs. 1 Satz 3 vor, dass sowohl Griechenland als Quellenstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes (Art. 17 Abs. 2 Nr. 1).

2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, Patenten und Markenrechten. Lizenz Einkünfte aus der Nutzung kinematographischen Materials werden gewerblichen Gewinnen hinzugerechnet (Art. 3).

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 11 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Griechenland erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

— Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-griechischen Doppelbesteuerungsabkommens.

3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Griechenland

— Dem Quellenstaat Griechenland steht grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 8 Abs. 1), auch nicht im Falle der Veräußerung von Rechten (Art. 9 Abs. 1). Eine Ausnahme kann hierbei die Tatsache bilden, dass die Rechte bisher zum Vermögen einer in Griechenland fest ansässigen Betriebsstätte gehörten (Art. 3, Art. 11).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Griechenland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu.

3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte (Art. 8 Abs. 1) als auch für die Veräußerung der Rechte (Art. 9 Abs. 1) das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Sollte dennoch griechische Quellensteuer einbehalten worden sein kann diese mithilfe eines Antrags auf Erstattung bei den griechischen Behörden zurückgefordert werden.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Arbeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 17 Abs. 2 durch Freistellung der Einkünfte unter Berücksichtigung des Progressionsvorbehaltes vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

Es gilt hierbei zu beachten dass das deutsch-griechische Doppelbesteuerungsabkommen keine Sonderregelung für Künstlerverleihgesellschaften (Bezahlung über Dritte) enthält!

4. Besonderheiten

Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 4b) in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Griechenland. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland aufgrund des Lebensmittelpunktes der Ansässigkeitsstaat.

Das Vorliegen des zweiten Wohnsitzes ändert weder bei Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, noch bei Lizenzeinkünften etwas an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Es kann sich lediglich die Art der Besteuerung in Griechenland, nicht jedoch die Handlungsweise durch den Zweitwohnsitz verändern.